

sachlich oder sprachlich wesentlich von der Norm abweichenden Varianten herausgenommen.

2. In den Apparat aufgenommen werden alle sachlich bedeutsamen Varianten. Bei der Gruppe B könnte dabei darauf verzichtet werden, alle Texte anzugeben, die eine solche Variante enthalten. Man könnte sich mit einem oder einigen und dem Zusatz " u.A." behelfen

3. Für die rein sprachlichen Varianten gilt Folgendes:

a) Varianten, die sich aus dem allgemeinen sprachlichen Charakter der Handschrift ergeben, wie daz oder dat, ok oder ouch, bleiben unberücksichtigt, werden aber bei der Beschreibung der Handschrift erwähnt.

b) Varianten, die ein anderes Rechtswort bringen wie unschuld statt eid, strid statt kampf und dgl. werden aufgenommen, auch wenn der Sinn der Worte der gleiche ist.

c) Orthographische Varianten (vgl. Basch, Mnd. Gramm. § 18 ff.) werden nicht aufgenommen.

d) Sonstige Varianten sind dann aufzunehmen, wenn sie innerhalb der Dialektgruppe, der die Handschrift angehört, eine nicht bekannte oder selten auftretende Ausnahme belegen.

Da an der Ausgabe auch die Philologen interessiert sein dürften, wäre es vielleicht am besten, wenn Sie mit einem philologischen Kollegen Rücksprache nähmen. Alle Wünsche von dieser Seite werden sich ja sicherlich nicht berücksichtigen lassen. Aber man kann doch versuchen, den Mittelweg zu finden, der unter Berücksichtigung des Interesses an Kürze des Apparates (Kosten, Lesbarkeit) den Philologen möglichst viel gibt.